

## Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 07.02.2023)

---

### **Trotz Energiekrise: Verschattung einer Photovoltaikanlage ist hinzunehmen!**

- 1. Bereits bestehenden Photovoltaikanlagen auf Hausdächern und ihrem geplanten Ausbau zu Solarthermieanlagen kommt kein besonderes Gewicht bzw. kein Vorrang gegenüber einem zulässigen Bauvorhaben, das insbesondere die Abstandsflächen einhält, zu.**
- 2. Auch nach dem Beginn des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 ist daran festzuhalten, dass bei Einhaltung der bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einem mit einer Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude auch eine vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme zu werten ist.**
- 3. Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten seines Grundstücks ist.**

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.12.2022 - **2 B 1103/22**

BauGB § 34 Abs. 1, 2; BauNVO § 15; BauO-NW § 6; GG Art. 14

#### **Problem/Sachverhalt**

---

Der Eigentümer Euro wendet sich gegen eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Nachbargrundstück. E macht insbesondere geltend, dass es durch das Vorhaben zu einer Verschattung seiner vorhandenen Photovoltaikanlage und einer geplanten Solarthermieanlage kommen werde.

#### **Entscheidung**

---

Ohne Erfolg! Aus dem Blickwinkel des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots sind auch Verschattungseffekte regelmäßig hinzunehmen, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächenbestimmungen - wie vorliegend - eingehalten sind. Etwas anderes ergibt sich hier nicht aus dem Umstand, dass das Haus des E mit einer Solarthermieanlage ausgerüstet und deshalb in besonderer Weise auf eine ungehinderte Sonneneinstrahlung angewiesen ist. Denn allein die besondere Ausstattung eines Gebäudes, wie die hier vorliegende, verpflichtet den Nachbarn nicht zu erhöhter Rücksichtnahme. Das Vorbringen der befürchteten Verschattung seiner Anlagen war zudem zu unsubstanziert; insbesondere hat E keine detaillierten Angaben zu den einzelnen Jahres- und Uhrzeiten zu erwartenden unterschiedlichen Sonnenständen und den daraus resultierenden Schattenwürfen auf sein Grundstück gemacht (vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 13.09.2022 - **15 CS 22.1851**). Das pauschale Vorbringen, der Gesetzgeber fordere seit dem Beginn des Ukraine-Kriegs im Februar 2022, dass Immobilienbesitzer möglichst viel erneuerbare Energie selbst gewinnen und nutzen, reicht für einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ersichtlich nicht aus. Auch nach dem Beginn des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 ist an der Rechtsprechung festgehalten worden, dass bei Einhaltung der bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einem mit einer Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude auch eine vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme zu werten ist (vgl. VGH Bayern, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.07.2022 - **7 A 924/21**). Nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Beschluss vom 24.04.1992 - **4 B 60.92**) kommt unter dem

Gesichtspunkt der Wertminderung ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten seines Grundstücks ist. Dass diese Voraussetzungen hier erfüllt sind, hat E ebenfalls nicht dargelegt.

### **Praxishinweis**

---

Es bleibt bei der Regel: Bei Einhaltung der Abstandsflächen besteht kein Abwehranspruch gegen Beeinträchtigungen der Belichtung oder Besonnung - trotz Energiekrise (!). Die Darlegung einer im Einzelfall ausnahmsweise nicht hinzunehmenden unzumutbaren Beeinträchtigung bleibt auf "echte" Extremfälle beschränkt.

*RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Christian Kruska, Stuttgart*

© id Verlag